

**Gebührensatzung zur Satzung über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs  
(Archivgebührensatzung - ArchivGS)**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetz vom 24.12.1993 (GVBl. S. 1063), erlässt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 15.06.1994, Az.: 42-028-2 pl-ha, genehmigte Satzung:

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung und Inanspruchnahme des Stadtarchivs Benutzungsgebühren.

### § 2 Gebührenarten, Gebührenhöhe

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung eines Diplom-Archivars (FH) 16,00 €. je Halbstunde Zeitaufwand. Jede angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet.
- (2) Für die Veröffentlichung von Reproduktionen betragen die Gebühren je Abbildung
  - a) bei einer Auflage des Druckwerkes bis einschl. 1000 Exemplaren  
20,00 € schwarz/weiß / 40,00 € farbig;
  - b) bei einer Auflage des Druckwerkes von 1001 bis 5000 Exemplaren  
31,00 € schwarz/weiß / 62,00 € farbig;
  - c) bei einer Auflage des Druckwerkes über 5000 Exemplaren  
40,00 € schwarz/weiß / 82,00 € farbig.  
Absatz 6 bleibt unberührt.
- (3) Zur Abgeltung der Postentgelte und der Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) wird eine Gebühr in Höhe der Postentgelte und der Versandkosten erhoben.
- (4) Zur Abgeltung der Reisekosten und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle wird eine Gebühr in Höhe der Reisekosten gemäß der Reisekostenvorschriften und der sonstigen Aufwendungen erhoben.
- (5) Zur Abgeltung der anderen Stellen oder anderen Personen zustehenden Beträge wird eine Gebühr in Höhe der zustehenden Beträge erhoben.
- (6) Zur Abgeltung der Kosten für Reproduktionen (z.B. Lichtbilder, Diapositive), mit deren Herstellung die Stadt (Stadtarchiv) Gewerbebetriebe beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (7) Für die Anfertigung von Fotokopien wird je Kopie eine Gebühr erhoben:
 

a) DIN A4 (Bürokopie)	€	0,40
b) DIN A3 (Bürokopie)	€	0,50
c) DIN A4 von Mikrofilmen (Reader-Printer-Kopie)	€	1,50

d) DIN A3 von Mikrofilmen (Reader-Printer-Kopie)	€	2,00
e) DIN A4 bei mehr als 10 Stück desselben Mikrofilms (Reader-Printer-Kopie)	€	0,80
f) DIN A3 bei mehr als 10 Stück desselben Mikrofilms (Reader-Printer-Kopie)	€	1,00

### § 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist:

1. der Benutzer des Stadtarchivs
2. derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt
3. derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber der Stadt schriftlich übernimmt.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührenbefreiung, Gebührenerlass

- (1) Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben bei Benutzungen
  1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
  2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- (2) Der ganze oder teilweise Erlass von Gebühren richtet sich nach § 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG.

### § 5 Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme eines Diplom-Archivars. Sie wird mit dem Ende der Inanspruchnahme fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 entsteht mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs. Sie wird zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Aufgabe zur Post. Sie wird zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem sie von der Stadt angefordert wird.
- (4) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit dem Ende der Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle. Sie wird zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem sie von der Stadt angefordert wird.
- (5) Die Gebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragsforderung der anderen Stellen oder anderen Personen bei der Stadt eingeht. Sie wird zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (6) Die Gebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftrag an den Gewerbebetrieb erteilt wird. Sie wird fällig zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rechnung des Gewerbebetriebes bei der Stadt eingeht.

- 
- (7) Die Gebühren nach § 2 Abs. 7 entstehen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer den Auftrag für die Kopie(n) erteilt. Sie werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

### **§ 6 Vorschuss**

Auf die Gebühr kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 22.06.1994  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Eva-Maria Schumacher  
1. Bürgermeisterin

Bekannt gemacht durch Aushang an den städt. Amtstafeln vom  
07.-15.07.1994

Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 20.11.2001, ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 11.12.2001 - 02.01.2002